
Ergänzungsleistungen – Tipps für Alters- und Pflegeinstitutionen

Beim Eintritt in die Institution

- **Abklärung der kantonalen Zuständigkeit für die EL-Aufenthaltsfinanzierung**
Bevor eine Person aufgenommen wird, sollte über den Herkunftsort (Wohngemeinde) eine Bestätigung eingeholt werden, dass und in welchem Umfang dieser für die Finanzierung aufkommt. In der Regel muss der Herkunftsort gemäss seinen EL-Regelungen bezahlen.
 - Die Aufnahme aus Kantonen mit tieferen EL-Beiträgen führt zu Finanzierungslücken
 - Achtung: Die kantonalen EL-Finanzierungen können sich jederzeit ändern.
- **Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Person**
Der Betrieb sollte beim Eintritt abklären, ob eine Person bereits [EL-berechtigt ist](#), dies in Kürze sein wird oder auf absehbare Zeit den Aufenthalt selber bezahlen kann. Neu gelten ab 2021 neue Eintrittsschwellen: Das Restvermögen muss weniger als 100'000 Franken betragen und die sog. Franchisen wurden gesenkt auf 30'000.- (Alleinstehende) resp. 50'000.- (Paare).
 - Bei genügendem Vermögen sollte eine Anzahlung als Sicherheit verlangt werden
 - Bei möglicher EL-Berechtigung sollte unverzüglich ein [Gesuch gestellt](#) werden
 - Achtung: Die Bearbeitung von EL-Gesuchen dauert im Durchschnitt fast 3 Monate
- **Abklärung des möglichen Verlusts der EL-Berechtigung**
Wer bedeutendes Vermögen verschenkt (z. B. Vorvererbung von Liegenschaften), hat schon nach altem Recht sein Anrecht auf EL verloren, weil dieses für die EL-Berechnung mit eingerechnet wird (als wäre es immer noch im Vermögen der Person). Neu verlieren auch jene Personen eine EL-Berechtigung, welche in den letzten Jahren übermässig viel von ihrem Vermögen ausgegeben haben (gemäss Art. 11a ELG: Pro Jahr mehr als 10 % des Vermögens).
 - Bei verschenktem/verprasstem Vermögen muss der Aufenthalt ohne EL finanziert werden
 - Achtung: Wenn Angehörige nicht finanzieren wollen/können, bleibt nur die Sozialhilfe

Nach dem Eintritt in die Institution oder ins Betreute Wohnen

- **Anwendungszeitpunkt, Besitzstandsgarantie für aktuelle EL-Bezüger**
Die neuen Regeln gelten ab 01.01.2021. Beim betreuten Wohnen steigen die Beiträge an die Mietkosten schon auf diesen Zeitpunkt. Wie hoch die neue Obergrenze ausfällt, lässt sich [unter diesem Link](#) für alle Gemeinden einsehen.
Wer schon heute EL-berechtigt ist, wird dieses Recht für weitere 3 Jahre behalten. Danach kann es wegen der strengeren Regeln zum Wegfall der EL-Berechtigung kommen (z. B. wenn zuvor das Vermögen übermässig aufgebraucht wurde).

- Für die Mietkosten im betreuten Wohnen sind ab 2021 höhere EL-Beiträge erhältlich
- Achtung: Das zwingende Mietrecht ist trotzdem einzuhalten (z. B. für Mietzinserhöhung)
- **Direktüberweisung der EL an die Institutionen**

Ab 2021 können die EL-Berechtigten die Leistungen für den Aufenthalt in Institutionen [abtreten](#). Dies ermöglicht, die Auszahlung direkt von der zuständigen Ausgleichskasse zu erhalten.

 - Zuerst werden aber die Krankenkassenprämien und das «Sackgeld» ausbezahlt
 - Achtung: Die Ausgleichskassen müssen das neue System zuerst noch umsetzen
- **Vorschuss bei Abklärungsdauer von >90 Tagen**

Nach Erhalt der Anmeldung muss die Ausgleichskasse innert 90 Tagen entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muss sie schon mal Vorschussleistungen auszahlen.

 - Auch ablehnende Gesuche sind nützlich: sie zeigen die aktuelle Lage und weitere Schritte
 - Achtung: die aktive Mitwirkung der Antragssteller ist unabdingbar.

November 2020 | senesuisse, CURAVIVA Schweiz